

**Allgemeine Auftragsbedingungen**  
**Vom 02.04.2008 – Version 01/08**

der Firma GENBÖCK HAUS, Genböck & Möseneder GmbH,  
A-4680 Haag/H. - nachstehend GENBÖCK HAUS.

- 1) Allen unseren Liefergeschäften liegen diese Bedingungen zugrunde.
  - 2) Sämtliche von uns erstellten Pläne und Offerte bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht und auf ihrer Grundlage oder mit ihrer Hilfe keine anderen Bauten ausgeführt werden. Uns überlassene Zeichnungen und Muster, auch solche, die nicht zum Auftrag geführt haben, stehen dem Interessenten/Kunden zur Verfügung. Sollten diese nicht binnen eines Jahres nach Angebotsabgabe seitens GENBÖCK HAUS mit einer Fristsetzung von 2 Wochen abgeholt werden, ist Genböck Haus zur Vernichtung berechtigt.
  - 3) Die Einreichpläne, Baubeschreibung und Ansuchen für die Baubewilligung werden dem Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Unterlagen wie Grundbuchsauszug, Lageplan, Kanalplan, Höhenplan sind vom Auftraggeber beizubringen. Ev. anfallende Gebühren trägt der Auftraggeber.
  - 4) Die angegebenen Liefertermine sind Richtwerte, die im zumutbaren Ausmaß über- oder unterschritten werden können. GENBÖCK HAUS wird dann, wenn die tatsächliche Lieferfrist-Überschreitung abschätzbar ist, spätestens jedoch bis zum ursprünglich vereinbarten Liefertermin, bekannt geben, wie lange mit einer Verzögerung zu rechnen ist.
  - 5) Es wird dem Bauherrn (Auftraggeber) unbedingt empfohlen, ab Übergabe des Rohbaues eine Rohbauversicherung abzuschließen, da das Risiko ab Übergabe in einem Brandfall, Sturmschaden sowie anderer Ereignisse, höhere Gewalt durch die Versicherung der Bauherrschaft abzudecken ist. **ACHTUNG:** Bei großformatigen Gläsern über 5m<sup>2</sup> ist die Deckung mit der Versicherung zu klären.
  - 6) Die Versicherung ist vom Bauherrn (Auftraggeber) ab dem Zeitpunkt des Ausbaues auf die neuen Werte zu melden, da sonst im Schadensfall nur der Wert des Rohbaues gedeckt ist.
  - 7) Werden vom Bauherrn (Auftraggeber) Helfer beigestellt, so sind diese von ihm durch eine „kurzfristige Unfallversicherung ohne Namensnennung“ bei einer der eigenen Versicherungen des Bauherrn (am besten jene, die die Rohbauversicherung erhält) gegen Invalidität oder Unfalltod zu versichern.
  - 8) Allgemeine Zahlungsbedingungen:
    - a) Bereitstellung einer Bankgarantie über die gesamte Auftragssumme bzw. bei vorheriger Anzahlung über den noch offenen Betrag 2 Monate vor Montagebeginn.
    - b) Zusätzliche, über den bei Vertragsabschluss fixierten Leistungsumfang hinausgehende Leistungen und Lieferungen können monatlich verrechnet werden.
    - c) Zahlungskondition:  
Teilrechnungen: 10 Werktage netto  
Schlussrechnung: 10 Werktage netto
    - d) Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
  - e) **Werden zusätzliche Positionen nach Vertragsabschluss beauftragt, so wird dieser Betrag der vorletzten Rechnung hinzugerechnet, sodass die Höhe der Bankgarantie unverändert bleibt.**
  - f) Sollten sich die Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, sind wir berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise nach oben oder unten anzupassen, sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart wurde (z. B. Fixpreis).  
Sollte sich während der Zeit der Auftragsunterzeichnung bis zur Erfüllung des Vertrages die gesetzliche Mehrwertsteuer ändern, so ist GENBÖCK HAUS verpflichtet, auf den geänderten Wert zu korrigieren.  
Weiters möchten wir festhalten, dass Repräsentanten von GENBÖCK HAUS nicht inkassoberechtigt sind.
- 10) Bei vom Auftraggeber zu vertretender (verschuldeter) bzw. unbegründeter Überschreitung der vereinbarten Zahlungsziele von 14 Tage sind wir berechtigt, den Bau einzustellen.
- Die Kosten dieser Einstellung und die sich daraus ergebenden Bauverzögerungen sind vom Bauherrn zu tragen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der banküblichen Verzugszinsen und übernimmt auch alle eventuell entstehenden Kosten einer Einziehung der offenen Beträge.  
Die Baueinstellung wird schriftlich mitgeteilt.
- 11) Zahlungsverzug:  
Zahlungsverzug tritt ab dem Tag der Fälligkeit (entsprechend der vereinbarten Zahlungskonditionen) ein und der Auftraggeber trägt gem. ZinsRÄG vom 9.8.2002 die entsprechenden Verzugszinsen sowie allfällige Inkassospesen, deren Höhe sich aus der Verordnung der zulässigen Vergütungen für Inkassoinstitute oder dem Rechtsanwaltstarifgesetz ergeben.
- 12) **Eine förmliche Teilabnahme erfolgt nach der 2. Montagewoche und bei Übergabe eine Schlussabnahme.**
- 13) Storno:
- 13.a. Tritt der Kunde, ohne ein vereinbartes oder gesetzliches Rücktrittsrecht zu haben, vom Kaufvertrag zur Gänze oder von einzelnen Positionen zurück, so ist GENBÖCK HAUS berechtigt, eine Stornogebühr von 10 % des vollen Kaufpreises des gesamten Auftrages oder der entnommenen Teile ohne Schadensnachweis einzufordern.
- 13.b. Tritt der Kunde ohne ein vereinbartes oder gesetzliches Rücktrittsrecht zu haben, innerhalb von 2 Monaten vor Baubeginn vom Kaufvertrag zurück, so kann GENBÖCK HAUS entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 14) Gravierende Planänderungen (z.B. Dachdrehung, Änderung der Lage der Treppe und dergleichen) sowie komplette Neuplanungen nach Erstellung der Einreichpläne durch den Auftragnehmer sind kostenpflichtig. Nicht kostenpflichtig sind geringfügige Plankorrekturen und Ergänzungen, die sich im Zuge der Detailgespräche, Bemusterung oder Naturmaßnahme der Kellerdecke ergeben.

- 15) Der Einreichplan stellt noch keinen endgültigen Ausführungsplan dar und kann von GENBÖCK HAUS, wenn es aus konstruktiven oder technischen Gründen notwendig ist, geringfügig abgeändert werden. Der endgültige Produktionsplan wird, mit einer Stempelung „Produktionsplan“ versehen, ca. 3 Wochen vor Montagebeginn dem Kunden zugesandt. Ab diesem Zeitpunkt sind Änderungen, außer es handelt sich die um Behebung von offensichtlichen Fehlern, nicht mehr möglich.
- 16) Die Bauführertätigkeit der Firma GENBÖCK HAUS gilt ausschließlich für den beauftragten Leistungsumfang. Für Arbeiten inkl. Eigenleistungen des Auftraggebers, die mit der Firma GENBÖCK HAUS nicht ausdrücklich vereinbart wurden, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen Bauführer zu beauftragen.
- 17) Die Fenster-, Haustürbestellung sowie Elektroprojektierung erfolgt ca. 2,5 Monate vor Montagebeginn. Änderungen an diesen Positionen können daher ab diesem Zeitpunkt nicht mehr durchgeführt werden.
- 18) Bei Pauschalabschlüssen verbleibt das nach Fertigstellung des Bauwerkes auf der Baustelle befindliche und nicht benötigte Material Eigentum von GENBÖCK HAUS.
- 19) Die Räume werden „besenrein“ übergeben. Abfall und Restmaterial, die sich aus Leistungen von Genböck Haus ergeben, werden von dieser von der Baustelle geräumt und/oder fachgerecht entsorgt. Sollte der Kunde jedoch eine Säuberung des Objektes wünschen, so hat dieser der Firma Genböck einen gesonderten Reinigungsauftrag zu erteilen, der gesondert zu honorieren sein wird.
- 20) **Der Bauherr haftet für die Lage, Einhaltung der Grundabstände und Höhenlage des Kellers gem. Baugenehmigung. Eine Bestätigung vom Kellerbauer ist spätestens 3 Wochen vor Montagebeginn vorzulegen.**
- 21) Mehrere Besteller haften zur ungeteilten Hand.
- 22) Bis vollständigen Bezahlung behält sich der Hersteller das Eigentumsrecht vor.
- 23) Für sämtliche technische Punkte, die nicht in den Positionen dieser allgemeinen Auftragsbedingungen behandelt wurden, sind die einschlägigen Ö-Normen, und für private Bauherrn das allgemein bürgerliche Gesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz verbindlich.
- 24) Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen, wenn für diese Sachen der Haftungsausschluss nicht ausdrücklich ausgehandelt wurde.
- 25) Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer das errichtete Objekt fotografieren und diese Bilder für Werbezwecke verwenden darf.
- 26) Sollten Bestimmungen aus diesen Auftragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die gültigen Auftragsbedingungen in Kraft.
- 27) Außergerichtliche Streitbeilegung: Alle Parteien haben vor Einbringung einer Klage im Zusammenhang mit der Erfüllung des Kaufvertrages zur gütlichen Einigung ein Mediationsverfahren bei einem „eingetragenen“ Mediator einzuleiten. Die gerichtliche Streitbeilegung ist nur zulässig, wenn nicht innerhalb von sechs Kalenderwochen ab Bekannt werden des Streitfalles beider Parteien das Mediationsverfahren eingeleitet wurde oder nicht innerhalb von drei Monaten ab Beginn des Mediationsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt werden konnte. Unberührt davon bleibt die Einleitung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zur Vermeidung erheblicher Nachteile. Verständigen sich nicht alle Parteien in der ersten Mediationssitzung auf eine zwingende Fortsetzung der Mediation, steht jeder Partei der Rechtsweg offen.
- 28) Gerichtsstand bei Aufträgen zwischen Kaufleuten ist das zuständige Gericht in Wels, Gerichtsstand bei Aufträgen mit Privatpersonen ist gem. dem Konsumentenschutzgesetz das zuständige Gericht des Beklagten.

**Von der Arbeiterkammer geprüft.**